OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-153945/11/RK/FE

Datum: Linz, 22. April 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der A__, und des C__, je vertreten durch Rechtsanwälte Dr. D__, Mag. E__, Mag. F__, vom 25.08.2023 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Regau vom 01.08.2023, Zl. Bau 131/9-33-2023/Ga, wegen Abweisung eines Bauansuchens nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 06.03.2024 den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Regau vom 01.08.2023, Zl. Bau 131/9-33-2023/Ga, wird hinsichtlich der Projektbestandteile: *„Errichtung einer Stützmauer und einer Außentreppe zwischen Garage und Eingangsbereich“* aufgehoben und hinsichtlich des Projektbestandteiles: *„Absenken des Bodenniveaus in der Garage“* die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Gemeinde Regau zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Zur gegenständlichen Angelegenheit ist vorweg auf ein jüngeres Ansuchen der Beschwerdeführer (im Folgenden: "Bf") vom 18.10.2022 zu verweisen, was aus einem Aktenvermerk betreffend eine Vorprüfung gemäß § 30 Oö. Bauordnung (Oö. BauO), durchgeführt am 22.11.2022, ersichtlich ist.
Dort wurde vom hinzugezogenen bautechnischen Amtssachverständigen im Ergebnis eine negative Stellungnahme zu dem eingereichten Projekt abgegeben und beziehen sich die gegenständlichen Festhaltungen in dieser Vorprüfung gemäß Akteninhalt offensichtlich auf einen ursprünglichen Einreichplan vom 28.10.2022, Plan Nr. 10, Projekt Nr. aaa, Ersteller "B__".

Dieses Projekt wurde sodann offensichtlich nicht weiter verfolgt und kam es in der Folge zu einem weiteren Ansuchen um Baubewilligung gemäß § 28 Oö. BauO vom 03.02.2023, zu welchem auch eine Baubeschreibung sowie ein Projektplan mit Datum 02.02.2023 der H__ GmbH, G__ Nr. 4, G__, Plan Nr. 10, Projekt Nr. aaa, vom 02.02.2023 vorhanden ist, welcher Plan insbesondere den Einwendungsverzicht der Nachbarn (durch jeweilige Unterschriftsleistung) beinhaltet.

Nach positivem Ergebnis des am 14.02.2023 durchgeführten Ermittlungsverfahrens unter Beiziehung des schon genannten bautechnischen Amtssachverständigen, als dessen Ergebnis der Amtssachverständige Befund und Gutachten, insbesondere auch diverse Auflagen formulierend, verfasste, erging am 20.02.2023 vom Bürgermeister der Gemeinde Regau (im Folgenden: "belangte Behörde"), Zl: Bau 131/9-07-2023/Ei, die beantragte Bewilligung, dort so genannt: *"Baubewilligung für den Umbau und Zubau Wohnhaus und Garage".*

In der Begründung wurde nach einem Verweis auf die Bestimmungen des § 35 Abs. 1 und 2 Oö. BauO betreffend die Entscheidungsformen für eine Erledigung eines Baubewilligungsantrages und nach weiterem Verweis auf die Bestimmung des § 32 Abs. 7 Oö. BauO betreffend das Entfallen einer Baubewilligung diese letztlich erteilt.

Als Begründung wurde hierzu ausgeführt, dass die Baubewilligung zu erteilen gewesen wäre, weil die baurechtlichen Vorschriften bei Einhaltung der aufgetragenen Bedingungen und Auflagen voll erfüllt seien, weshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen wäre.

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

In weiterer Folge wurde sodann von den Bf ein neues (hier gegenständliches) Ansuchen gemäß § 32 Abs. 7 Oö. BauO, datiert mit 18.05.2023, gestellt und dieses dort bezeichnet mit: *"Absenken des Bodenniveaus in der Garage und Errichtung einer Stützmauer und einer Außentreppe zwischen Garage und Eingangsbereich WH A__ in G__".*

Der bezughabende Projektplan ist datiert mit 18.05.2023 (wiederum des identen Planverfassers H__ GmbH, G__ Nr. 4, G__) und trägt nunmehr die Plannummer 12, Projekt Nr. aaa, beinhaltend Grundrisse, Schnitte sowie Lageplan (Lageplan im Maßstab 1 : 500; diverse Grundrisse und Schnitte im Maßstab 1 : 100).
Das vorliegende Projekt beinhaltet nunmehr eine Bodenabsenkung im Bereich der bestehenden, mit schon erwähntem Bescheid vom 20.02.2023 bewilligten, Garage mit einer Attikahöhe von 2,98 m über dem fertigen Garagenfußboden.
Vorliegend ist nunmehr gemäß der Plandarstellung eine Senkung des bewilligten Garagenfußbodens im Ausmaß von 2,10 m, sodass die ursprünglich genehmigte Attika nunmehr 5,08 m über dem fertigen Garagenfußboden zu liegen kommen soll.

Der Amtssachverständige verweist auf diesen im Bauwich liegenden Fußboden, der unter das künftige Gelände entlang der Grundgrenze ragen soll.
In der Ostansicht sei das natürliche Gelände angegeben, wie der Amtssachverständige weiter ausführt, das laut Plandarstellung 4,22 m unter der dargestellten Attika zu liegen komme.

Der Amtssachverständige verwies sodann auf die Bestimmung des § 41 Abs. 1 Z 5 lit. d Oö. Bautechnikgesetz (Oö. BauTG), wonach die Traufenhöhe im Bauwich eine maximale Höhe von 3 m über dem fertigen Garagenfußboden nicht überschreiten könne. Dabei sei die Traufenhöhe der Oberkante der Attika gleichzusetzen.

Der Amtssachverständige verwies auf jenen Fall, in welchem der einzige Fußboden unter das künftige Gelände rage und sei in jenem Falle die Traufenhöhe über dem höchsten angeschnittenen künftigen Gelände an der Grundgrenze zu messen.

Der Sachverständige führte sodann aus, dass die dargestellte Stützmauer nicht als Gelände bezeichnet werden könne.
Das Gelände weise gemäß Ostansicht eine Höhe von -1,24 m und die Attika ein Maß von +2,98 m auf, weshalb sich eine Gesamthöhe von 4,22 m ergäbe, womit den Bestimmungen des § 41 Oö. BauTG nicht entsprochen wäre.

Hierauf erging der in Beschwerde gezogene Abweisungsbescheid der belangten Behörde vom 01.08.2023, Zl: Bau 131/9-33-2023/Ga, mit welchem spruchgemäß die Bewilligung bezüglich sämtlicher beantragter baulicher Anlagen, also sowohl Absenkung des Bodenniveaus in der Garage, Errichtung einer Stützmauer sowie einer Außentreppe auf Grundstück Nr. bbb, EZ ccc, KG J__, gemäß § 30 Abs. 6

Oö. BauO, somit ohne Durchführung einer mündlichen Bauverhandlung, abgewiesen wurde.
Begründend führte die belangte Behörde zu deren Bescheid aus, dass, nach einem Verweis auf § 30 Abs. 6 Oö. BauO und nach Darstellung der zur Verfügung stehenden Einreichunterlagen sowie der Erhebungsniederschrift vom 20.06.2023, sich gemäß vorliegender Plandarstellung eine Senkung des bewilligten Garagenfußbodens um 2,10 m ergäbe, sodass die ursprünglich genehmigte Attika nunmehr 5,08 m über dem fertigen Garagenfußboden zu liegen komme. Dieser einzige im Bauwich liegende Fußboden würde unter das künftige Gelände entlang der Grundgrenze nun ragen und sei in der Ostansicht das natürliche Gelände angegeben, welches laut Plandarstellung 4,22 m unter der dargestellten Attika zu liegen käme.
Somit wurde unter Zitierung der Bestimmung des § 41 Abs. 1 Z 5 lit. d Oö. BauTG mit einer Begrenzung der Traufenhöhe im Bauwich von maximal 3 m über dem fertigen Garagenfußboden und unter weiterer Argumentation, wonach, weil der einzige Fußboden unter das künftige Gelände reiche, die Traufenhöhe über dem höchsten angeschnittenen künftigen Gelände (an der Grundgrenze) zu messen sei, ausgeführt, dass, weil die dargestellte Stützmauer nicht als Gelände (!) bezeichnet werden könne, sich eine Gesamthöhe von 4,22 m aber ergebe, weshalb aus fachlicher Sicht die entsprechende Bestimmung des § 41 Oö. BauTG überschritten und somit diesbezüglich nicht im Einklang mit der oö. Baugesetzgebung stehen würde, aus welchen Gründen es zu einer Abweisung im Ergebnis käme.

Gegen den an den Bf am 03.08.2023 zugestellten Bescheid erhoben die Bf fristgerecht Beschwerde, in welcher sie den Bescheid in seinem gesamten Umfange nach anfochten und führten überblicksweise aus:

Es sei gegenüber der ursprünglichen Genehmigung die einzige Änderung in der Absenkung des Fußbodenniveaus um 2,1 m zu ersehen, dies mit dem Zweck, auch ein Wohnmobil in dieser Garage abstellen zu können. Das gesamte Höhenniveau in Bezug auf das natürliche Gelände würde sich in keiner Weise verändern.

Sodann wurde ausgeführt, dass durch die Senkung des bewilligten Garagenfußbodens um 2,1 m die ursprünglich genehmigte Attika nunmehr um 5,08 m über dem fertigen Garagenfußboden zu liegen käme und würde der einzige im Bauwich liegende Fußboden unter das künftige Gelände entlang der Grundgrenze reichen.
Die Bestimmung des § 41 Abs. 1 Z 5 lit. d Oö. BauTG sei für den vorliegenden Fall nicht relevant, weil sich die Attikahöhe in Bezug auf das Gelände durch ledigliche Absenkung überhaupt nicht ändere gegenüber dem genehmigten Einreichplan.
Relevant sei allerdings die Bestimmung des § 41 Abs. 5 lit. e Oö. BauTG, wonach die Gesamthöhe der Garage 7 m betragen könne. Aus den Einreichplänen sei jedoch ersichtlich, dass die Gesamthöhe nur knapp 5 m betrage.

Es liege somit eine unrichtige rechtliche Beurteilung vor und wäre die Absenkung der Garage schon auf Grund des Umstandes, dass ja die Garage an sich rechtskräftig genehmigt sei, baurechtlich zu genehmigen.

Ob die Stützmauer als Gelände bezeichnet werden könne, sei auch irrelevant, da für dessen Herstellung eine rechtskräftige Baubewilligung vorliege. Es könne keinen Unterschied machen, ob nach rechtskräftig erteilter Bewilligung ein weiteres Absenken des Bodens der Garage sodann erfolge, was gemäß § 41 Abs. 5 lit. e Oö. BauTG jedenfalls zulässig sei.

Mit Vorlageschreiben vom 25.09.2023 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde unter Übermittlung des Gesamtaktes vor und erklärte auf einmalige Nachfrage sodann mit Schreiben vom 19.10.2023, dass keine Beschwerdevorentscheidung erlassen worden wäre.

Sodann wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10.01.2024 eine mündliche Verhandlung für den 06.03.2024 anberaumt und an diesem Tage auch durchgeführt.

II. Maßgeblicher Sachverhalt:

Gegenständlich ist ein als *"Absenken des Bodenniveaus in der Garage und Errichtung einer Stützmauer und einer Außentreppe zwischen Garage und Eingangsbereich WH A__ in G__"* bezeichnetes Bauvorhaben, welches Grundlage eines nachfolgenden Einreichplanes vom 18.05.2023, Projekt Nr. aaa, Plan Nr. 12, der H__ GmbH, bestehend aus Plankopf mit der Plannummer 12, Lageplan im Maßstab 1 : 500 bzw. diversen Schnitten, je im Maßstab 1:100 ist. Der Einreichplan ist mit ./B versehen und trägt die Unterschrift beider Bf A__ und Ing. C__, welche als Bauwerber und Grundeigentümer auftreten.

Im aktuellen Einreichplan vom 18.05.2023 ist eine Stampiglie der belangten Behörde (Stempeldatum 01.08.2023) mit Unterschrift des Bürgermeisters enthalten.

Weite Teile der gegenständlichen baulichen Anlage waren bereits in ein zuvor erfolgtes Bauansuchen der Bf aufgenommen worden, welches mit Ansuchen vom 03.02.2023, bei der belangten Behörde eingelangt am 08.02.2023, behördenanhängig wurde und einem Ermittlungsverfahren unter Beiziehung eines bautechnischen Amtssachverständigen vom 14.02.2023 unterzogen worden ist. Das gegenständliche Ansuchen mit dem soeben erwähnten Datum trägt als Projektnamen des identen Planverfassers H__ GmbH den Projektnamen *"Umbau und Zubau Wohnhaus und Garage Familie A__ in G__"* und besteht wiederum aus Plankopf, Lageplan im Maßstab 1 : 500 sowie diversen Schnitten und Ansichten.

Im Projektplan mit Datum 02.02.2023 war, wie im dortigen Schnitt A-A im Maßstab 1:100 ersichtlich, auch bereits eine Abstützung der fundamentierten Garage an der Ostseite des Nachbargrundstückes ersichtlich und ist dort ausgeführt, dass eine unmittelbar daneben befindliche Gartenmauer abgebrochen würde.

Mit Bewilligungsbescheid vom 20.02.2023 wurde die Bewilligung für das beantragte Bauvorhaben unter diversen Auflagen nach Durchführung entsprechender Ermittlungen unter Beiziehung eines bautechnischen Amtssachverständigen erteilt.
Auf einem Exemplar des Einreichplanes vom 02.02.2023 sind die Unterschriften der Nachbarn enthalten und hat die Bewilligung gemäß Bescheid vom 20.02.2023 unter anderem unter Bezugnahme auf die Bestimmung des § 32 Abs. 7 Oö. BauO stattgefunden, wonach eine Bauverhandlung bei Vorliegen der dort normierten Voraussetzungen entfällt.

Aktuelles Projekt:
Gegenständlich ist nunmehr eine Absenkung des Bodenniveaus in der genehmigten Garage um 2,10 m im östlichen Bereich, sodass die ursprünglich genehmigte Attika nunmehr 5,08 m über dem fertigen Garagenfußboden zu liegen kommt. In Bezug auf das natürliche Gelände im östlich angrenzenden Grundstück ist eine Lage dieses natürlichen Geländes von ca. minus 4,22 m im Vergleich zur Attika gegeben.
Über das östlich angrenzende, unter Zuhilfenahme einer Stützmauer künstlich geschaffene, künftige Gelände (eine Hinterfüllung mit Erde zwischen Garage und Stützwand ist Gegenstand der Plandarstellung) reicht die Attika der Garage 2,98 m hinaus.

Gegenstand der Einreichung sind neben der Absenkung des Bodenniveaus in der Garage auch die Errichtung einer Stützmauer zur Abstützung und statischen Aufnahme einer Außentreppe, die zwischen der östlich situierten Garage und dem westlich daran angrenzenden Eingangsbereich zum Wohnhaus A__ projektiert ist. Eine derartige Stützmauer in Stahlbeton verläuft auch westlich der Außengarage in südliche Richtung, sodass die Außengarage von zwei Seiten mit Stützmauern gleichsam bewehrt ist und im Süden, an die Garage anschießend, verläuft.

Das Grundstück steht im Hälfteeigentum der Bf.

Das gegenständliche Grundstück befindet sich in der Widmung Bauland-Wohngebiet.
Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht konnte Beweis führen durch Einsicht in den vorgelegten umfangreichen Verwaltungsakt sowie Einholung nachträglicher Informationen sowie Auszügen aus dem Digitalen Raumordnungssystem des Landes Oberösterreich (DORIS) sowie insbesondere Verwertung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 6.3.2024.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg ist in der Sache festzuhalten, dass betreffend die hier gegenständlichen Projektbestandteile, nämlich: *„Absenken des Bodenniveaus in der Garage sowie Errichtung zweier Stützmauern sowie Errichtung einer Außentreppe zwischen* Garage und Eingangsbereich im Falle eine Differenzierung danach, ob es sich um allenfalls anzeigepflichtige oder bewilligungspflichtige bzw. allenfalls bewilligungsfreie bauliche Maßnahmen handelt, zu erfolgen hatte.
Zur Außentreppe kommend ist festzuhalten, dass diese gemäß den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht eine vollständige Hinterfüllung („Unterfüllung“) bis zum Boden erfährt und wird die Treppe nach den Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen mittels einer sog. *„verlorenen Schalung“* ausgeführt werden, was bewirkt, dass keinerlei Einsturzgefahr für diese bauliche Anlage anzunehmen ist.
Dies ergibt somit keinen rechtlichen Anknüpfungspunkt für eine allfällige Baubewilligungspflicht etwa gemäß § 24 Abs. 1 Z. 1 oder Z.2 Oö. BauO oder auch eine Anzeigepflicht.
Für die beiden ferner projektgegenständlichen, weil im Projektplan dargestellten, Stützmauern von mehr als 1,5 m Höhe (Höhe ca. 2m) ist von einer Anzeigepflicht gemäß § 25 Abs. 1 Z 14 Oö. BauO auszugehen.
Dies führt unter Berücksichtigung von § 25 Abs. 1a Oö. BauO, wonach für ein bestimmtes Bauvorhaben eine eigene Bauanzeige entfällt, wenn dieses in Verbindung mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben gemäß § 24 erfolgt und im Bauplan gemäß § 29 dargestellt ist, was der Fall ist, dazu, weil von einem im Bauplan dargestellten Bauvorhaben („Stützmauern“) auszugehen ist, das eben am 19.05.2023 bei der Behörde eingereicht wurde, dass diese allfällig innerhalb von acht Wochen die Ausführung des Bauvorhabens betreffend dieses anzeigepflichtige Bauvorhaben hätte untersagen können oder allfällige Auflagen vorschreiben, was einen behördlichen Konsens sodann verhindert hätte, sprich, hätte die belangte Behörde bis zum 04.07.2023 die Ausführung der gegenständlichen Baulichkeit untersagen müssen, weshalb wegen Ablauf dieser Frist mit der Bauausführung begonnen werden darf.

Nichtsdestotrotz wird im Zusammenhang ausgeführt, dass in deren in Beschwerde gezogenen Bescheid die belangte Behörde sich aber mit beiden Stützmauern, wie

auch der projektierten Außentreppe gar nicht beschäftigt hat, sondern lediglich auf die Garagenabsenkung eingegangen ist, aber jedenfalls die Genehmigung dem gesamten Projekt versagt hat.

Die projektierte Garagenabsenkung ist nun als vertikaler Zubau (zum Zubau: § 2 Z. 22 Oö. BauTG) zu einem Gebäude von einer Bewilligungspflicht gemäß § 24 Abs. 1 Z. 1 Oö. BauO umfasst.
Im weiteren behördlichen Verfahren wird die belangte Behörde daher über das in § 30 Abs. 6 Oö. BauO geregelte Vorprüfungsverfahren hinausgehen müssen und liegt nach unmissverständlich geäußerter Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes kein Grund für eine Versagung der Baubewilligung in diesem frühen Verfahrensstadium, wie von der belangten Behörde gewählt, vor.

Vielmehr wird ein ordentliches Baubewilligungsverfahren bezüglich des Zubaues zur Garage, welche im Übrigen nicht als Nebengebäude anzusprechen ist, weil diese in das Hauptgebäude integriert ist, abzuführen und dabei nach den Bestimmungen der §§ 24 ff vorzugehen sein und dieses Verfahren bis zu einer neuen Entscheidung über den Baubewilligungsantrag betreffend die Garagenabsenkung führen müssen, weshalb naturgemäß hier wohl die weitere Beiziehung eines bautechnischen Amtssachverständigen zu dessen Beurteilung auch in bautechnischer Hinsicht vonnöten sein wird.

Auch wird die belangte Behörde jedenfalls die Nachbarn in geeigneter Form in das Verfahren einzubinden haben, in welchem Zusammenhang insbesondere auf die Bestimmung des § 31 Oö. BauO zu verweisen ist.

Schließlich merkt das Landesverwaltungsgericht in der Sache an, dass angesichts der diese Fülle von noch zu setzenden Ermittlungsschritten wegen des verbleibenden Projektsbestandteiles nur mit Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde vorgegangen werden konnte, wenn, wie eben im vorliegenden Falle, die belangte Behörde, letztlich ohne in das Hauptverfahren eingestiegen zu sein, mit Abweisung vorgegangen ist.

Dieser Fall ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes somit ein solcher, in welchem die Behörde auf Grund der Verkennung der Rechtslage potentiell entscheidungswesentliche Ermittlungen unterlassen hat.
Eine Zurückweisung ist nämlich im Falle gerechtfertigt, in welchem keine brauchbaren Ermittlungsergebnisse für eine Sachentscheidung vorliegen, was gegenständlich der Fall ist (hierzu VwGH 28.03.2017, Ro 2016/09/0009).
Es ist daher unter Zugrundelegung der aufgezeigten Rechtsansicht des Landesverwaltungsgerichtes festzuhalten, dass die belangte Behörde höchstens ansatzweise ermittelt hat.

Nachdem ein ordentliches Bauverfahren nach den §§ 24 ff somit unterlassen wurde und die belangte Behörde die größere Nähe zum Bauvorhaben konkret schon in räumlich geografischer Hinsicht hat, ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung durch das Landesverwaltungsgericht gemäß § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG etwa eine Kostenersparnis - in welche Richtung auch immer - bewirken könnte.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer